



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0177

öffentlich

Finanzierung der Gewässerunterhaltung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.09.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Abhängig von den im Rahmen der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr durchzuführenden Erhebungen entstehen zusätzliche Kosten, die derzeit in der Verwaltung ermittelt werden.

Finanzierung

Die Erträge aus der Gewässerunterhaltungsgebühr werden auf dem Produktkonto 130105.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – veranschlagt.

Im Rahmen der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr entstehende Aufwendungen für die durchzuführenden Erhebungen sind im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

- §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1 Einführung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Dezember 2017 wurde darüber berichtet, dass aufgrund einer Neuregelung des § 64 LWG NRW eine neue Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Unterhaltungsgebühren für fließende Gewässer eingeführt wurde. Im Zuge der Überlegungen zur Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben wurde festgestellt, dass die bisherige Satzung der Stadt Beckum nicht mehr anwendbar ist. Dadurch konnten die Gebühren für das Jahr 2018 nicht mehr auf der Grundlage dieser Satzung erhoben werden. Seinerzeit wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Angelegenheit zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung in die politischen Gremien eingebracht werden soll.

Die bislang Gebührenpflichtigen wurden im Rahmen der Jahreshauptveranlagung 2018 über die Aussetzung der Gebühr und die Möglichkeit einer rückwirkenden Neufestsetzung informiert.

2 Aufgabe der Gewässerunterhaltung

Fließende Gewässer im Sinne des LWG NRW sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer dienen. Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben von Straßen (Straßenseitengräben) sowie Anlagen zur Bewässerung (Bewässerungsgräben) sind keine Gewässer (§ 2 Absatz 2 LWG NRW).

Die nordrhein-westfälischen Gewässer sind im Rahmen einer Anlage zum LWG NRW kategorisiert (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 LWG NRW). Im Stadtgebiet Beckums gibt es keine Gewässer zweiter Ordnung. Folglich sind alle Gewässer im Stadtgebiet als „Gewässer sonstiger Ordnung“ qualifiziert. Es handelt sich insbesondere um Werse, Angel/Hellbach, Quabbe und deren Zuflüsse.

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter und sonstiger Ordnung obliegt den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anliegerin sind (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 LWG NRW).

Zu den Unterhaltungspflichten gehören unter anderem (§ 39 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG):

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

An die Stelle der Gemeinden können Wasserverbände treten, die diese Pflichten übernehmen (§ 62 Absatz 3 LWG NRW). Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Beckum führen heute die Wasser- und Bodenverbände Sendenhorst-Ennigerloh, Ahlen-Beckum und der Unterhaltungsverband 5 – Quabbe diese Unterhaltungsarbeiten durch (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

3 Finanzierung der Gewässerunterhaltung

Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwererinnen und Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen (§ 64 Absatz 2 LWG NRW). Eine Umlage des Aufwandes erfolgt nur, soweit der Aufwand nicht durch Anteile der sogenannten Erschwererinnen und Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist. Erschwererinnen und Erschwerer sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 LWG NRW), zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Kläranlagen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Gewässerverrohrungen, Straßenbaulastträgerinnen und Straßenbaulastträger mit Brückenbauwerken über ein Gewässer oder Betreiberinnen und Betreiber von Bahnstrecken mit Verrohrungen unter dem Bahndamm.

Seitens der innerhalb des Gebietes der Stadt Beckum wirkenden Wasserverbände werden folgende Aufwendungen gegenüber der Stadt Beckum geltend gemacht:

Unterhaltungskosten			
Wasser- und Bodenverband	Fläche in Hektar	Flächenbeitrag	Gesamt
Ahlen-Beckum	6 491,60	11,00 Euro	71.407,60 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	*) 2 488,53	*)18,18 Euro/9,09 Euro	26.321,55 Euro
Unterhaltungsverband 5 Quabbe	2 238,00	11,00 Euro	24.618,00 Euro
Summe	11 218,13		122.347,15 Euro

*) inklusive 407,13 Hektar für Innenbereich x 18,18 Euro = 7.401,62 Euro

4 Bisherige Refinanzierung der Gewässerunterhaltung

Die Stadt Beckum wiederum legte bislang auf der Grundlage der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. August 1981 den Unterhaltungsaufwand als Gebühren um. Veranlagt wurden die Flächen im Außenbereich.

Das Gebührenaufkommen errechnete sich dabei wie folgt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in Hektar	Gebührensatz	Gesamt
Ahlen-Beckum	5 375,8413	11,00 Euro	59.134,25 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	1 865,1087	9,09 Euro	16.953,84 Euro
Unterhaltungsverband 5 Quabbe	2 107,4028	11,00 Euro	23.181,43 Euro
Summe	9 348,3528		99.269,52 Euro

Aufwendungen, die aus der Verwaltung der Gewässerunterhaltungsgebühr resultierten, waren bislang nicht umlagefähig. Beispielhaft zu benennen sind hier die Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen der Veranlagung.

Ermächtigungsgrundlage für die städtische Satzung war § 92 Absatz 1 LWG NRW alte Fassung (a. F.). Nach der Rechtslage des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. war bereits eine Differenzierung zwischen versiegelter und unversiegelter Flächen vorzunehmen. Versiegelte Flächen sollten wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden als übrige Flächen.

Daneben sollten die bei Waldgrundstücken maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. Soweit konkrete Grundstücksflächen wegen zu hohem Aufwand nicht ermittelt wurden, waren bebaute Grundstücke auf der Grundlage des Ortsrechts pauschal höher zu belasten als unbebaute Grundstücke. Näheres hierzu war im Ortsrecht zu regeln. Zudem war eine Einbeziehung des Innenbereichs vorgesehen. Eine frühere Regelung, nach der der Innenbereich unberücksichtigt bleiben konnte, war entfallen. Diese Vorgaben sind durch die Stadt Beckum bislang nicht umgesetzt worden.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes wurden Satzungen auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. (zuletzt Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 19. Mai 2017 – Aktenzeichen 17 K 146/15) stets als rechtswidrig erachtet. Eine weitere Umlage des Unterhaltungsaufwandes auf Basis der bisherigen Satzung scheidet daher aus, die Satzung ist aufzuheben. Die bis einschließlich des Veranlagungsjahres 2017 erlassenen Bescheide der Stadt Beckum haben jedoch Bestandskraft.

5 Überlegung zur künftigen Refinanzierung der Gewässerunterhaltung

5.1 Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (Alternative 1)

Die Gemeinden können heute aufgrund der Neufassung des § 64 LWG NRW – als Nachfolgevorschrift des § 92 LWG NRW – den ihnen entstehenden Aufwand aus der Unterhaltung der Gewässer auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers als Gebühr umlegen. Hierzu bedarf es, unter anderem zur Festlegung des konkreten Gebührensatzes und als Ermächtigungsgrundlage zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen, des Erlasses einer entsprechenden Satzung. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Mustersatzung, die auch als Grundlage für eine eventuelle Satzung der Stadt Beckum dienen könnte, herausgegeben.

§ 64 LWG NRW ist jedoch keine bindende Vorschrift, es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Daher kann die Stadt Beckum selbständig die Entscheidung treffen, ob die durch die Wasserverbände in Rechnung gestellten Aufwendungen im Rahmen einer Gebühr nach § 64 LWG NRW oder auf andere Weise refinanziert werden sollen.

Laut Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urteil vom 8. Oktober 2012 – Aktenzeichen 13 K5117/12) handelt es sich bei dem seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers um die Gesamtheit aller Grundflächen innerhalb der äußersten Grenzen des Bereichs, von dem aus ein Zufluss des Wassers zum unterhaltenen Gewässer noch erfolgt. Das Niederschlagswasser in diesem sogenannten seitlichen Einzugsgebiet fließt somit von den Grundstücken in ein von dem jeweiligen Wasserverband zu unterhaltendes Gewässer im Bereich des Gemeindegebietes. Der Zufluss in das Gewässer (Hauptfluss) kann unmittelbar erfolgen oder auch über den Umweg von Nebenflüssen, Gräben und Bächen.

Das Niederschlagswasser kann auch direkt oder über angrenzende Grundstücke versickern und damit nach und nach über die unterirdischen Grundwasserfahnen in ein Gewässer gelangen. Somit trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei.

Das seitliche Einzugsgebiet wird über die zu unterhaltenden Gewässer definiert, denen das Wasser zufließt (siehe unter „2 Aufgabe der Gewässerunterhaltung“).

Grundsätzlich wären somit alle Grundstücke im gesamten Stadtgebiet, die im seitlichen Einzugsgebiet eines der zuvor genannten Gewässer liegen, zur Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühr heranzuziehen.

Zusätzlich zu dem von der Stadt Beckum zu tragenden Unterhaltungsaufwand könnten die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage und die Kosten für ein Gewässerkonzept nach § 74 Absatz 2 LWG NRW berücksichtigt werden (§ 64 Absatz 1 LWG NRW).

Durch die Heranziehung aller Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers zur Zahlung der Gewässerunterhaltungsgebühren könnte damit eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Sofern eine Gebühr nach § 64 Absatz 1 LWG NRW erhoben werden soll, müssen die Aufwendungen nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab des § 64 Absatz 1 LWG NRW zu 90 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der versiegelten Flächen und zu 10 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der übrigen (unversiegelten) Flächen getragen werden. Als Maßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Für eine Gebührenerhebung wären die Grundstücksflächen in Quadratmetern (qm) jeweils getrennt nach versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen zu erfassen.

Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Übrige Flächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob den Gewässern tatsächlich Wasser durch das Grundstück direkt oberflächlich zufließt oder ob es anderweitig abfließt (zum Beispiel über das Grundwasser oder die Kanalisation). Die Gewässerunterhaltung dient unter anderem dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Flusses oder Baches nicht überflutet werden. Es kommt folglich allein auf die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet innerhalb der Wasserscheiden von zu unterhaltenden Gewässern an.

Abgrenzung der Niederschlagswassergebühr von der Gewässerunterhaltungsgebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren).

Bei der Niederschlagswassergebühr ist demnach die Abflusswirksamkeit in die städtische Abwasseranlage gebührenausslösend, bei der Gewässerunterhaltungsgebühr ist dies die Lage des Grundstückes und zwar unabhängig von der Frage, ob tatsächlich dem Gewässer direkt etwas zugeführt wird. Es handelt sich hierbei um 2 verschiedene Tatbestände, die sich hinsichtlich der berücksichtigten Fläche – als Gebührenmaßstab – überschneiden können aber nicht müssen.

Für die Umlage über eine Gebühr müsste eine Flächenerhebung stattfinden, da für die einzelnen Grundstücke im Gemeindegebiet keine differenzierten Angaben zur Versiegelung vorliegen. Die Daten aus der Niederschlagswassergebühr können nicht verwendet werden, da hier die Abflusswirksamkeit des Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage berücksichtigt wird.

Für die bei dieser Alternative zu erstellende Satzung kann eine Auswertung der versiegelten und unversiegelten Flächen in den jeweiligen Unterhaltungsgebieten der Wasserverbände im Beckumer Stadtgebiet mittels des Liegenschaftskatasters erfolgen, da in einer Gebührensatzung zwingend ein konkreter Gebührensatz zu benennen ist. Diese Auswertung und die nach § 64 Absatz 1 LWG NRW ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten wären Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes in der Satzung. Die genaue Auswertung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke soll im Laufe des Jahres 2019 erfolgen.

Die versiegelten und unversiegelten Flächen können auf verschiedenen Wegen für die einzelnen Grundstücke ermittelt werden. So kann ein Überfliegen mit anschließender Auswertung nach versiegelten und unversiegelten Flächen erfolgen. Alternativ kann eine Erhebung über einen Fragebogen, der an alle Eigentümerinnen und Eigentümer versandt wird, erfolgen. Die ergänzende Nutzung vorhandener Katasterdaten – in beiden Varianten – ist angezeigt. Grundsätzlich ist auch eine Verbindung der beiden Ermittlungsvarianten möglich, sodass die ausgewerteten Daten des Überfliegens an die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Prüfung und eventuellen Änderung versandt werden. Wie die Flächenerhebung erfolgt, wird in der Satzung festgelegt. Vorüberlegungen innerhalb der Verwaltung – vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien – hinsichtlich eines Erhebungsverfahrens sind noch nicht abgeschlossen. Anfragen bei anderen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden haben gezeigt, dass es keine einheitliche Handhabung in diesem Punkt gibt. Die Verfahren sind jeweils mit Vor- und Nachteilen behaftet.

Auf der Grundlage der Ermittlung der versiegelten und unversiegelten Flächen ist die Gebühr für künftige Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Ohne die abschließende Kalkulation einer Gewässerunterhaltungsgebühr durchgeführt zu haben und die Unterteilung des Stadtgebietes in versiegelte und übrige Flächen zu kennen, ist eine belastbare Aussage zur Höhe einer Gebühr für versiegelte und unversiegelte Flächen nicht möglich. Erfahrungen aus anderen Städten und Gemeinden, die eine Gewässerunterhaltungsgebühr erheben, zeigen jedoch, dass sich die Belastungen der Abgabepflichtigen in engen Grenzen halten werden. Gegenüber der bisherigen Veranlagung ist eine Entlastung des Außenbereiches zu erwarten. Insbesondere die Aufwendungen zur erstmaligen Einführung der Gebühr werden zu einer Erhöhung des Gebührensatzes im Jahr der Einführung führen, da eine „Abschreibung“ der (erhöhten) Einführungsaufwendungen über mehrere Jahre nicht möglich ist.

Beispielhaft und ohne Bindungswillen für die Stadt Beckum werden hier die Gebührensätze der Städte Münster, Havixbeck und Billerbeck und entsprechende „Musterfälle“ dargestellt:

Grundstücksart	Stadt Münster		Stadt Havixbeck		Stadt Billerbeck	
	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe	Gebühr pro Quadratmeter	Gebührenhöhe
Einfamilienhaus Grundstück 400 Quadratmeter						
<u>versiegelte</u> Fläche 150 Quadratmeter	0,009448 Euro	1,42 Euro	0,016362 Euro	2,45 Euro	0,026220 Euro	3,93 Euro
<u>unversiegelte</u> Fläche 250 Quadratmeter	0,000528 Euro	0,13 Euro	0,000174 Euro	0,04 Euro	0,000150 Euro	0,04 Euro
Summen		1,55 Euro		2,49 Euro		3,97 Euro
Landwirtschaftsbetrieb 352500 Quadratmeter (32,50 Hektar)						
<u>versiegelte</u> Fläche 2500 Quadratmeter	0,009448 Euro	23,62 Euro	0,016362 Euro	40,91 Euro	0,026220 Euro	65,55 Euro
<u>unversiegelte</u> Fläche 35000 Quadratmeter	0,000528 Euro	184,80 Euro	0,000174 Euro	60,90 Euro	0,000150 Euro	52,50 Euro
Summen		208,42 Euro		101,81 Euro		118,05 Euro

Zu erkennen ist, dass es nicht relevant ist, ob es sich um ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich handelt, es ist lediglich relevant, zu welchem Anteil das Grundstück versiegelt ist.

Vorausgesetzt, der Haupt- und Finanzausschuss erteilt in seiner Sitzung am 11. September 2018 den Auftrag zur Erarbeitung eines Satzungsentwurfes durch die Verwaltung, ist die Befassung des Haupt- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018 mit dem Satzungsentwurf geplant. Ein Satzungsbeschluss könnte in der Sitzung des Rates am 11. Oktober 2018 erfolgen. Eine erstmalige Festsetzung der Gebühren gegenüber den Abgabepflichtigen – nach neuem Satzungsrecht – könnte im Rahmen der Jahreshauptveranlagung 2020 erfolgen.

In diesem Rahmen könnten auch die Gewässerunterhaltungsgebühren der Jahre 2018 und 2019 rückwirkend abgerechnet werden. Insofern würde es zu einem rückwirkenden Satzungserlass kommen, da eine Gebührensatzung grundsätzlich zu Beginn des Erhebungsjahres in Kraft treten muss. Im Rahmen der Einführung der getrennten Regenwassergebühr/Niederschlagswassergebühr hat die Rechtsprechung aber anerkannt, dass eine Gebührensatzung auch rückwirkend erlassen werden kann, wenn die bestehende Gebührensatzung rechtswidrig ist. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen könnte diese Rechtsprechung grundsätzlich auch für die rückwirkende Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr herangezogen werden, denn § 64 LWG NRW ist ohne Übergangsregelung zum 16. Juli 2016 in Kraft getreten und hat die Alt-Regelung des § 92 Absatz 1 LWG NRW a. F. abgelöst. Dabei wurde auch erstmalig ein gesetzlicher Kostenverteilungsschlüssel festgelegt und die Waldgrundstücke wurden nunmehr den anderen unversiegelten Flächen (Acker, Wiese, Blumenbeet, Rasen) zugeordnet.

Rechtsprechung hierzu gibt es aber nicht, weil die Regelung in § 64 LWG NRW noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung war.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2018 ebenfalls eine rückwirkende Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung beschlossen.

5.2 Direkte Einbeziehung in die Grundsteuern (Alternative 2)

Die Gewässerunterhaltungsaufwendungen der Stadt Beckum könnten alternativ in die Grundsteuern einbezogen und somit refinanziert werden. Dies würde bei Umsetzung eine Erhöhung der Grundsteuer B für die Grundstücke im Innenbereich sowie der Grundsteuer A für die Grundstücke im Außenbereich bedeuten.

Ob und inwieweit die Kommunalaufsicht eine derartige Finanzierung der Kosten der Gewässerunterhaltung mitträgt, da gemäß § 64 LWG NRW Gebühren erhoben werden können und Steuerfinanzierungen nach § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nachrangig sind, wäre gegebenenfalls noch zu klären.

Die Flächenermittlung und -erfassung, als Grundlage für die Erhebung einer Gebühr, ist mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand verbunden. Dies gilt für die erstmalige Ermittlung der Flächen und für die stetig vorzunehmende Aktualisierung der Datengrundlagen (Teilung von Grundstücken, Neuversiegelung von Flächen, Nutzungsänderung von Grundstücken). Eine Aktualisierung ist zwingende Voraussetzung für eine verursachungsgerechte und rechtmäßige Erhebung der Gebühren.

Vor dem Hintergrund des Verwaltungsaufwandes bei der Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühr könnte eine Refinanzierung der Mehrbelastung im Haushalt über eine Anhebung der Grundsteuern durchgeführt werden. Die Stadt Ahlen praktiziert diese Form der Finanzierung der Gewässerunterhaltungsaufwendungen. Dort werden verschiedene – alternativ über Gebühren zu finanzierende Leistungen – über die Grundsteuern „abgerechnet.“

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Innen- und Außenbereich würden bei dieser Variante keine einheitliche Mehrbelastung erfahren, da die Hebesätze unterschiedlich stark ansteigen müssten. Der Anteil an den gegenüber der Stadt Beckum umlagefähigen Aufwendungen für den Außenbereich beträgt nach Auskunft der Wasserverbände rund 99.300,00 Euro. Für den Innenbereich liegt er bei lediglich 23.100,00 Euro. Der Außenbereich würde dadurch mit einem um 58,41 Prozent zu erhöhendem Steuerertrag außergewöhnlich stark belastet. Der Hebesatz wäre ebenso zu erhöhen. Im Innenbereich wäre dies nicht der Fall, da durch die relativ geringen zusätzlichen Aufwendungen der Steuerertrag um lediglich 0,40 Prozent ansteigen müsste, sodass der Hebesatz ebenfalls nur gering ansteigen müsste.

Da die Gemeinden bei der Festsetzung der Grundsteuerhebesätze grundsätzlich frei sind, könnte auch eine andere Kostenverteilung zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B zur Abmilderung der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer A in Erwägung gezogen werden.

5.3 Finanzierung durch allgemeine Haushaltsmittel (Alternative 3)

Soweit zur Refinanzierung der Gewässerunterhaltungsaufwendungen weder Gewässerunterhaltungsgebühren noch eine direkte Einbeziehung in die Grundsteuern erfolgen sollen, kann die Finanzierung der von der Stadt Beckum zu tragenden Aufwendungen nur durch allgemeine Haushaltsmittel – letztlich wiederum auch durch Steuererträge – erfolgen.

Bei dem kompletten Verzicht auf eine direkte Refinanzierung durch eine Umlage oder eine „direkte“ Einbeziehung in die Grundsteuern fällt kein Aufwand für die Erhebung der Grundstücksflächen und die Datenpflege sowie die Be- und Abrechnung gegenüber Steuer- oder Abgabepflichtigen an.

Die Alternative 2 und die Alternative 3 sind aufgrund des Rechtes der Gemeinden, die Steuerhebesätze zu bestimmen, auch kombinierbar.

6 Beurteilung der Alternativen und Handlungsvorschlag

Zur Beurteilung der verschiedenen Alternativen ist neben dem entstehenden einmaligen Aufwand bei Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr für das gesamte Stadtgebiet auch die Beurteilung des dauerhaften Aufwandes zu berücksichtigen. Die Erhebung einer Gebühr erzeugt – im Vergleich zu den übrigen Alternativen – den höchsten einmaligen Aufwand und gleichzeitig auch den höchsten dauerhaften Aufwand. Dieser Aufwand kann allerdings über die Gebühr mit umgelegt werden, da die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage zu den ausdrücklich umlagefähigen Aufwendungen nach § 64 Absatz 1 LWG NRW zählen. Die Erhöhung der Grundsteuern erzeugt insbesondere einen einmaligen Aufwand bei Einführung dieser „Verrechnungsvariante“ und insbesondere bei jährlicher „Feinabstimmung“ einen geringen dauerhaften Aufwand. Die Finanzierung durch die allgemeinen Haushaltsmittel erzeugt weder einmaligen noch dauerhaften Aufwand und ist daher als neutral einzustufen. Grundsätzlich gilt jedoch auch hier, dass der Haushaltsausgleich entsprechend der Vorschriften der GO NRW stets zu erreichen ist, was ebenfalls mit Aufwand verbunden ist.

Weiterhin sind Gerechtigkeit und Nachvollziehbarkeit wichtige Faktoren für die Akzeptanz einer Gebühr oder einer Steuererhöhung. In dieser Hinsicht ist die Gebühr deshalb als positiv zu bewerten, da die Eigentümerinnen und Eigentümer – überschlägig – nur gering zusätzlich belastet werden und die Belastung zudem in direkter Beziehung zu ihrem Eigentum steht. Weiterhin werden sie, je nach Art der Flächenermittlung, schon im Vorfeld informiert und eingebunden. Zudem ist eine Gewässerunterhaltungsgebühr verursachungsgerecht und entspricht der ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgesehenen Form der Refinanzierung gemeindlichen Aufwandes. Eine Erhöhung der Grundsteuern würde zu einem Großteil die Eigentümerinnen und Eigentümer von Flächen betreffen, die mit der Grundsteuer A besteuert werden. Die hier insbesondere besteuerten unversiegelten Flächen würden über eine Gewässerunterhaltungsgebühr deutlich geringer belastet. Eine Finanzierung durch allgemeine Haushaltsmittel ist in dieser Hinsicht als neutral zu bewerten.

Des Weiteren entspricht die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr als „spezielles Entgelt“ der „Hierarchie“ des § 77 Absatz 2 GO NRW. Dort werden Gebühren vorrangig – zum Beispiel vor Steuerfinanzierungen – als kommunale Einnahmequelle benannt.

Aufgrund der Darstellungen und insbesondere der Verursachungsgerechtigkeit wird vorgeschlagen, eine Gewässerunterhaltungsgebühr für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer einzuführen.

In der Sitzung wird eine Präsentation erfolgen.

Anlage(n):

Wasserverbandsgebiete